Amtsblatt der Stadt Wien

27./II.1917

146

Gemeinderat:

11.

Kriegszulagen.

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 24. Jänner 1917, M. D. 515/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Der Gemeinderat hat am 4. Jänner 1917 zur Pr. Z. 12060/16 folgendes beschlossen:

„Kriegszulagen für die städtischen Angestellten, einschließlich der aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrpersonen, sowie für die Angestellten im Ruhestande, Witwen und Waisen.

Die Punkte I, III und VI der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Pr. Z. 4400, über Kriegszulagen, sowie der Gemeinderatsbeschluß vom 11. Juli 1916, Pr. Z. 7018, über die Erhöhung der Kriegszulage, werden mit 1. Jänner 1917 außer Wirksamkeit gesetzt. An ihrer Stelle haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen wird für das Jahr 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende 4 Klassen eingeteilt:

I. Klasse: Ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;

II. Klasse: Verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind;

III. Klasse: Verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern;

IV. Klasse: Verheiratete Angestellte mit mehr als zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als drei Kindern.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die I. Klasse.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten, sowie für die Lehrpersonen wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehalte (Adjutum, Remuneration) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

	in der I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
	Kronen			
bis ausschließlich 1.600 K	240	348	420	540
von 1.600 K „ „ 2.200 „	240	396	504	660
„ 2.200 „ „ „ 2.800 „	324	564	696	876
„ 2.800 „ „ „ 3.600 „	408	684	852	1056
„ 3.600 „ „ „ 4.800 „	480	816	1020	1224
„ 4.800 „ „ „ 6.400 „	552	924	1128	1368
„ 6.400 „ „ „ 10.000 „	612	1008	1236	1500
„ 10.000 und mehr	696	1116	1368	1620

Hiebei sind dem Gehalte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, bei den Lehrpersonen insbesondere auch die nach Punkt II (der Kriegszulagenbestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Pr. Z. 4400) sich ergebenden Erhöhungen des Gehaltes und der Gehaltszulagen zuzurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezuge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge

	in der I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
	Kronen			
bis ausschließlich 2.800 K	240	348	420	540
von 2.800 „ „ 3.200 „	240	396	504	660
„ 3.200 „ „ 4.000 „	324	564	696	876
„ 4.000 „ „ 4.900 „	408	684	852	1.056
„ 4.900 „ „ 6.700 „	480	816	1.020	1.224
„ 6.700 „ „ 8.800 „	552	924	1.128	1.368
„ 8.800 „ „ 13.000 „	612	1.008	1.236	1.500
„ 13.000 und mehr	696	1.116	1.368	1.620

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Akkorddienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den ortsüblichen Taglohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalverpflegung genießen, erhalten bei einem Familienstande nach der I. Klasse keine Kriegszulage, nach der II.—IV. Klasse die der nächst niederen.

5. In der IV. Klasse erhalten verheiratete Angestellte, die für mehr als vier, und verwitwete Angestellte, die für mehr als fünf Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind über diese Zahl eine Erhöhung der Kriegszulage von jährlich 60 K.

6. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrunde gelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszuzahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monates der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrunde gelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

II. 1. Den im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, soferne sie nicht zum Militärdienste eingerückt oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (Lehrpersonen) wird für das Jahr 1917 zu ihren Ruhe- beziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Aushilfe bewilligt:

Die Kriegszulage beträgt bei einem jährlichen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenuß samt allfälliger Gnadenzulage